

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Diakonie-Arche Bremerhaven gGmbH, Jacobistraße 44, 27576 Bremerhaven,

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene psychisch kranke Menschen nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der **Diakonie-Arche Bremerhaven gGmbH** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX in der Besonderen Wohnform „Arche-Zentrum“, **Adolf-Kolping-Str. 25, 27576 Bremerhaven**, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 07: „Besondere Wohnform für erwachsene psychisch kranke Menschen (ehemals Wohnheim)“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden.
- 2.3 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.4 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, für Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte“ erfolgen.
- 2.5 Zur Finanzierung der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person sowie der Frauenbeauftragten werden Entgeltpauschalen vereinbart, die abhängig sind von der Platzzahl die ein Leistungserbringer in den zu berücksichtigenden Leistungsangeboten vorhält. Bei der der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person gibt es sechs Vergütungsstufen und bei der Frauenbeauftragten sind es vier Vergütungsstufen.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

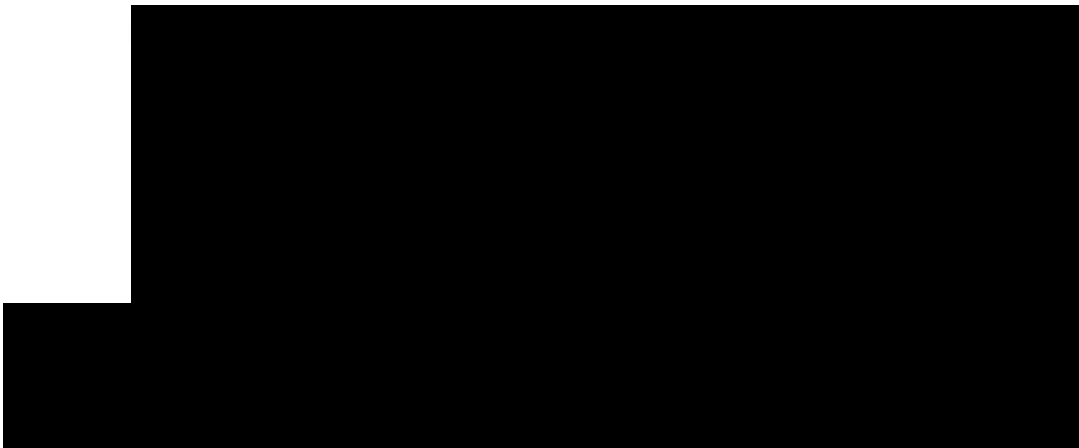
2.8 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

2.9 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **35 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

3. Personelle Ausstattung

3.1 Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.

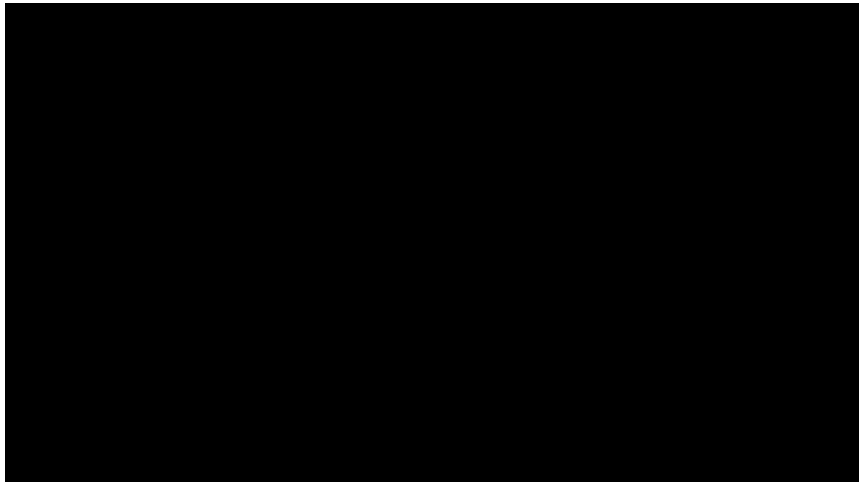
3.2 Die Plan-Belegung laut Kalkulation stellt sich wie folgt dar:



* inkl. fachl. Leitung/Koordination
und übergreif. Fachdienste

3.3 Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von [REDACTED] bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.

Die unter 3.2 genannten [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation aus folgendem Personalmix zusammen und verfügen über die folgenden Qualifikationen:



3.4 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] % vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

4. Vergütung des Personals

4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer: innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

4.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen vom 19.09.2014 für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle mit dem Stand ab 01.03.2026 angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen in 2026 für Fachkräfte [REDACTED] € und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED] €.

Vom 01.01.2027 bis 30.06.2027 betragen die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]

Vom 01.07.2027 bis 31.12.2027 betragen die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]

Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2-4). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

5. Vergütungsvereinbarung

5.1 Für die Zeit vom **01. März 2026** bis **31. Dezember 2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

5.1.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	14,34 €	29,49 €	4,94 €	3,61 €	52,38 €
2	14,34 €	36,98 €	4,94 €	3,61 €	59,87 €
3	14,34 €	48,08 €	4,94 €	3,61 €	70,97 €
4	14,34 €	66,95 €	4,94 €	3,61 €	89,84 €
5	14,34 €	89,24 €	4,94 €	3,61 €	112,13 €

Rundungsdifferenzen sind möglich!

5.1.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

5.1.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	10,76 €	22,12 €	4,94 €	3,61 €	41,43 €
2	10,76 €	27,73 €	4,94 €	3,61 €	47,04 €
3	10,76 €	36,06 €	4,94 €	3,61 €	55,37 €
4	10,76 €	50,21 €	4,94 €	3,61 €	69,52 €
5	10,76 €	66,93 €	4,94 €	3,61 €	86,24 €

Rundungsdifferenzen sind möglich

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

5.2 Für die Zeit vom **01. Januar 2027 bis 30. Juni 2027** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

5.2.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	14,51 €	29,70 €	4,99 €	3,61 €	52,81 €
2	14,51 €	37,20 €	4,99 €	3,61 €	60,31 €
3	14,51 €	48,33 €	4,99 €	3,61 €	71,44 €
4	14,51 €	67,26 €	4,99 €	3,61 €	90,37 €
5	14,51 €	89,61 €	4,99 €	3,61 €	112,72 €

Rundungsdifferenzen sind möglich!

5.2.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

5.2.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	10,88 €	22,28 €	4,99 €	3,61 €	41,76 €
2	10,88 €	27,91 €	4,99 €	3,61 €	47,39 €
3	10,88 €	36,25 €	4,99 €	3,61 €	55,73 €
4	10,88 €	50,45 €	4,99 €	3,61 €	69,93 €
5	10,88 €	67,21 €	4,99 €	3,61 €	86,69 €

Rundungsdifferenzen sind möglich

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

5.3 Für die Zeit vom **01. Juli 2027 bis zum 31. Dezember 2027** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

5.3.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	14,70 €	30,18 €	5,13 €	3,61 €	53,62 €

2	14,70 €	37,83 €	5,13 €	3,61 €	61,27 €
3	14,70 €	49,17 €	5,13 €	3,61 €	72,61 €
4	14,70 €	68,46 €	5,13 €	3,61 €	91,90 €
5	14,70 €	91,25 €	5,13 €	3,61 €	114,69 €

Rundungsdifferenzen sind möglich!

5.3.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

5.3.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	11,02 €	22,64 €	5,13 €	3,61 €	42,40 €
2	11,02 €	28,37 €	5,13 €	3,61 €	48,14 €
3	11,02 €	36,88 €	5,13 €	3,61 €	56,64 €
4	11,02 €	51,35 €	5,13 €	3,61 €	71,11 €
5	11,02 €	68,44 €	5,13 €	3,61 €	88,20 €

Rundungsdifferenzen sind möglich

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

5.3.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 2) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

5.4 Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Ziffer 2.2 wird pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

5.5 Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus nach Ziffer 2.4 wird bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten) unterschieden nach Kompensation durch eine Nichtfachkraft oder Kompensation durch eine Fachkraft pro Stunde entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

5.6 Die pauschale Vergütung für die **gewaltschutzbeauftragte Person** in besonderen Wohnformen sowie die Modellprojekte Quartierwohnen / Wohnen im Stadtteil nach Ziffer 2.5 erfolgt nach Vergütungsstufe 1 und wird entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

5.7 Die pauschale Vergütung für die Arbeit der **Frauenbeauftragten** in besonderen Wohnformen nach Ziffer 2.5 erfolgt nach Vergütungsstufe 1 und wird entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

5.8 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1-3.6 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

6.Prüfungsvereinbarung

6.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

6.2 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

7.Vereinbarungszeitraum

7.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01. März 2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 22 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 7.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

7.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

8.Sonstige Regelungen

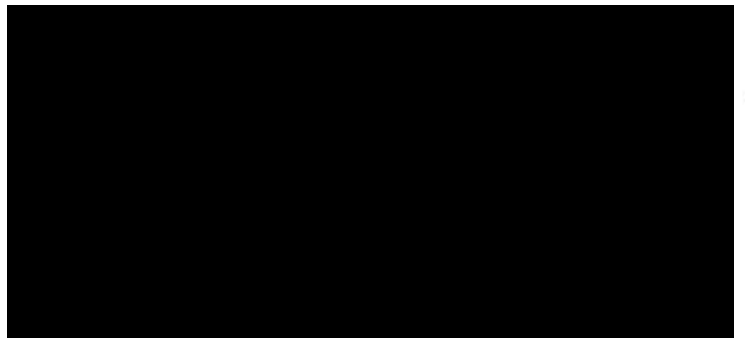
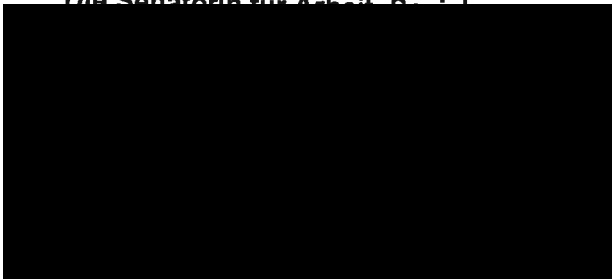
8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

8.2 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.

8.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Februar 2026

Die Senatorin für Arbeit, Gesundheit und Soziales



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungstyp Nr. 07 (Anlage 2.7 zum BremLRV SGB IX)
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen vom 01.03.2026 bis 31.12.2026
- Anlage 3 : Kalkulationsunterlagen vom 01.01.2027 bis 30.06.2027
- Anlage 4 : Kalkulationsunterlagen vom 01.07.2027 bis 31.12.2027